



Erläuterungen zum Betriebsbegehren

1. Das Betriebsbegehren kann durch den Gläubiger formlos gestellt werden (mündlich, schriftlich oder mittels elektronischer Eingabe).
2. Name und Wohnort des Gläubigers und seines allfälligen Bevollmächtigten müssen im Begehren aufgeführt werden.
3. Name und Wohnort des Schuldners und seines allfälligen gesetzlichen Vertreters, müssen im Begehren aufgeführt werden.
4. die Forderungssumme in gesetzlicher Schweizer Währung; bei verzinslichen Forderungen der Zinsfuss und der Tag, seit welchem der Zins gefordert wird, müssen im Begehren aufgeführt werden.
5. Werden Mitschuldner betrieben, so ist gegen jeden ein besonderes Betriebsbegehren einzureichen.
6. Ist das Betriebsbegehren gegen eine Erbschaft gerichtet, so hat der Gläubiger deren Vertreter oder, falls ein solcher nicht bekannt ist, den Erben zu bezeichnen, dem die Betriebsurkunden zuzustellen sind.
7. Ist der Schuldner verheiratet und untersteht er dem Güterstand der Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB), so sind im Betriebsbegehren auch Name, Vorname und genaue Adresse seines Ehegatten anzugeben. Alle Betriebsurkunden werden in diesem Fall auch dem Ehegatten zugestellt, welcher ebenfalls Rechtsvorschlag erheben kann (Art. 68a SchKG). Beansprucht der Gläubiger in der Betriebsung gegen eine Ehefrau, welche der Güterverbindung oder der externen Gütergemeinschaft gemäss den Bestimmungen des ZGB in der Fassung von 1907 untersteht (Art. 9e und 10 Schlusstitel ZGB), Befriedigung nicht nur aus dem Sondergut, sondern auch aus dem eingebrachten Gut der Ehefrau bzw. aus dem Gesamtgut, so hat er im Betriebsbegehren auf den Güterstand hinzuweisen und ausdrücklich die Zustellung eines Zahlungsbefehls und der übrigen Betriebsurkunden auch an den Ehemann (unter Angabe von Name, Vorname und genauer Adresse) zu verlangen. Dieser kann ebenfalls Rechtsvorschlag erheben. Wenn der Gläubiger den altrechtlichen Güterstand weder kennt noch kennen sollte, genügt es, die Ehefrau allein zu betreiben (Art. 9e Abs. 2 und 10a Abs. 1 Schlusstitel ZGB).
8. Wird für eine Erbschaft betrieben, so sind im Betriebsbegehren die Namen aller Erben anzugeben.
9. Ist die Forderung pfandgesichert, so ist dies auf dem Begehren unter Bemerkungen anzugeben und das Pfand, der Ort wo das Pfand liegt, sowie Name und Adresse des allfälligen Dritteigentümers des Pfandes sind aufzuführen. Ist das Pfand ein Grundstück, so ist anzugeben, ob dieses dem Schuldner oder dem Dritten als Familienwohnung dient. Bestehen auf dem Grundstück Miet- oder Pachtverträge, so hat der betreibende Pfandgläubiger die Ausdehnung der Pfandhaft auf die Miet- oder Pachtzinsforderungen ausdrücklich zu verlangen.
10. Ist für die Forderung Arrest gelegt, so sind die Nummer und das Ausstellungsdatum der Arresturkunde anzugeben.
11. Der Gläubiger, welcher Vermieter oder Verpächter von Geschäftsräumen ist und das Begehren um Aufnahme eines Retentionsverzeichnisses noch nicht gestellt hat, kann dieses gleichzeitig mit dem Betriebsbegehren stellen.
12. Verlangt der Gläubiger die Wechselbetrieung, so hat er dies ausdrücklich zu bemerken und den Wechsel oder Check beizulegen.

Zur Beachtung:

Betriebsbegehren können auch während den Betriebsferien und dem Rechtsstillstand gestellt werden.